



STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat
Nr.05/2025

PROTOKOLL

der
ordentlichen Gemeinderats-Sitzung
der
Stadtgemeinde Retz

Niederschrift

der
über die am Donnerstag, den **12. Juni 2025**, um **19:00 Uhr**,
im Rathaus stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates,
einberufen mit der Einladung vom **06. Juni 2025**.

Vorsitzender:
Bgm. Stefan Lang

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: Stadträtin Eva Heilingner, Stadtrat Stefan Fehringner, MBA, Stadtrat Johannes Graf, Stadträtin Beatrix Vyhnaelek, Stadtrat Daniel Wöhrer

Die Gemeinderäte: Harald Breitenfelder, Rudolf Preyer, Dipl.-HTL-Ing. Helmut Hinterleitner, Gerald Poinstingl, DI(FH) Christoph Resch, Christa Widhalm BEd, Christian Schiemer, Mag. Daniela Friedl, Erwin Schauaus, Richard Egel, Manuela Pausch, Andreas Schnabl MA, Ing. Mathias Pöcher

Entschuldigt: VzBgm.ⁱⁿ Claudia Schnabl BSc, Gemeinderätin Christine Sulzberger, Gemeinderat Ing. Roman Langer, Gemeinderat Bernhard Globisch, Gemeinderätin Elisabeth Holy, Gemeinderat Johann Gebhart

Schriftführerin: STADir. Christoph Kellner

Weiters anwesend: Kassenverwalter Rudolf Bernold

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14. Mai 2025
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anpassung von Gebühren
 - a. Verordnung über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe
 - b. Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz
 - c. Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz
 - d. Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge
 - e. Friedhofsgebührenordnung
 - f. Verordnung betreffend die Festsetzung von Marktstandgebühren
 - g. Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe
 - h. Gebührenordnung Sparkassengarten
 - i. Anpassung Mietkosten Garagenplätze Schmiedgasse
 - j. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
4. Kommunalkredit Public Consulting, Fördervertrag BA 17, Sanierung Sektstraße, Kleinriedenthal, Annahmeerklärung
5. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Juni 2025
6. Div. Indirekteinleiterverträge
7. Fam. Schönmann, Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes betreffend die Liegenschaft, Windmühlgasse 2, 2070 Retz
8. Nö Straßenbauabteilung 1 – Hollabrunn, B35 Retz Znaimertor, Herstellung bituminöse Decke, Kostenübernahme
9. Wasserleitungstausch Znaimerstraße, Auftragsvergabe
10. Netz Niederösterreich GmbH, Austausch einer bestehenden Trafostation auf gemeindeeigenen Grundstück Nr. 2635/1, KG Obernalb
11. Kündigung des Bestandsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Retz und dem Freizeitzentrum Obernalb
12. Defibrillatoren in der Stadtgemeinde Retz

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Stefan Lang begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Es wird festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wird, ersucht Bürgermeister Stefan Lang alle Anwesenden, sich zu erheben und in einer Schweigeminute der Opfer und Hinterbliebenen des Amoklaufs in Graz am 10. Juni 2025 zu gedenken.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14. Mai 2025

Das Protokoll der letzten Stadtratssitzung vom 14. Mai 2025 wurde an alle Fraktionen zeitgerecht übermittelt. Mit E-Mail vom 26. Mai 2025 hat Herr Gemeinderat Christian Schiemer folgenden Einspruch gegen das Protokoll eingebracht.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.5.2025 habe ich folgenden Einwand:*

Punkt 2: Bericht des Bürgermeisters, 4. Absatz zum Thema „Pachtvertrag Freizeitgelände Oberhalb“

Hier steht die Information, dass der Pachtvertrag für das Freizeitgelände Oberhalb, im Frühjahr nächsten Jahres ausläuft. Diese Information ist unrichtig. Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Was aber abläuft ist die 10-jährige, später auf 15 Jahre verlängerte, Frist des Kündungsverzichts der Gemeinde. Ergo müsste die Gemeinde, wenn das verpachtete Gebiet jemand anderem zugesprochen werden soll, den Vertrag aktiv und fristgerecht kündigen. Kündigt die Gemeinde nicht, läuft der Vertrag weiter, bis eine der Parteien kündigt.

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Abänderung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2025 Punkt 2 Bericht des Bürgermeister 4 Absatz zum Thema „Pachtvertrag Freizeitgelände Oberhalb wie folgt abändern:

Der Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Retz und dem Freizeitverein Oberhalb ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Der, im Pachtvertrag vereinbarte und mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2014 vereinbarte Kündigungsverzicht durch die Stadtgemeinde Retz ist mit 31. Dezember 2024 abgelaufen. Dieser soll nun seitens der Stadtgemeinde Retz fristgerecht zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Eine Neuausschreibung der Verpachtung soll im Sommer erfolgen. Interessenten werden im Anschluss an die Ausschreibung zu einer Präsentation vor dem Stadtrat und einem Vertreter jeder Gemeinderatsfraktion eingeladen. Die Neuvergabe soll im Herbst 2025 durch den Gemeinderat erfolgen

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2. Bericht des Bürgermeisters

- **„ehem. Fenth-Gründe“**

Es gab bereits einige Besprechungen mit den Eigentümern der ehemaligen Fenth-Gründe. Es sind jedoch noch einige offene Themen wie beispielsweise Hochwasserschutz, Verkehrsanbindung, Infrastrukturanbindung, späteren Eigentumsverhältnisses der Straßen und Wege zu klären. In den kommenden Wochen sollen diese Punkte mit den Eigentümern weiter besprochen und in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden.

- **Weinbauschule ehem. Tourismusschule Seeweg, aktueller Stand**

Das Land Niederösterreich hat bekanntgegeben, dass im bestehenden Gebäude Wohnungen errichtet werden sollen. Aufgrund der Lage der ehem. Schule im

Brunnenschutzgebiet, darf nur ein Bestandsumbau durchgeführt werden. Zubauten sind nicht möglich. Hierzu ist jedenfalls die Umwidmung der Fläche von derzeit Bauland Sondergebiet-Schule in Bauland Wohngebiet notwendig. Parallel wird derzeit mit den Eigentümern der Nebenflächen diskutiert das derzeitig direkt angrenzende Bauland Betriebsgebiet in Grünland umzuwidmen.

- **Pachtverträge**

Da es nach der letzten Gemeinderatssitzung, wo die Anpassung aller bestehenden Pachtverträge behandelt wurde, einige Rückfragen gab, wird hier nochmals klargestellt.

- Pachtpreise werden ohne Steuer verrechnet
 - Eine Information an alle Pächter über den Beschluss des Gemeinderates ergeht in den nächsten Tagen. Den Pächtern wird freigestellt die neuen Pachtpreise zu akzeptieren, oder die Möglichkeit gegeben die bestehenden Pachtverträge per 31.12.2025 einvernehmlich aufzulösen.
 - Alle Pachtverträge sind mit einer Indexklausel versehen.
- Am 19. Juni 2025 finden die Fronleichnamsprozessionen wie gewohnt statt. Ich darf alle zur Teilnahme einladen.
 - Die für 25. Juni 2025 geplante Gemeinderatssitzung findet nicht statt. Stattdessen soll es im Sommer (wahrscheinlich Juli) eine Gemeinderatsitzung und Stadtratssitzung geben. Die übrigen Termine bleiben wie geplant aufrecht.

3. Anpassung von Gebühren

a. Verordnung über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe

Die Aufschließungsabgabe ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014. Sie deckt die Kosten für die Herstellung der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Straße ab. Die letzte Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe erfolgte mit Gültigkeit 01.07.2021. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 über eine Anpassung beraten und folgenden Verordnungsentwurf erarbeitet.

Retz, am 13. Juni 2025

VERORDNUNG
ÜBER DIE FESTSETZUNG DER
AUFSCHLIESSUNGSABGABE
FÜR DIE STADTGEMEINDE RETZ

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 die Verordnung über die Festsetzung der Anschließungsabgabe beschlossen.

§ 1
Anschließungsabgabe

Die Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Anschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014, § 38 und § 39, wird mit € 720,- festgelegt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
Der Einheitssatz für die Anschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Stefan Lang
Bürgermeister

angeschlagen am: 13.06.2025

abgenommen am: 30.06.2025

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe für die Stadtgemeinde Retz genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Rudolf Preyer

b. Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist die Stadtgemeinde Retz dazu angehalten, den Betriebsfinanzierungsplan der Abwasserbeseitigungsanlage zu kontrollieren. Dies wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bei einem gemeinsamen Termin am 05. Juni 2025 getan. Die letzte Änderung der Kanalabgabenordnung erfolgte mit Gültigkeit 01.01.2024.

Auf Basis der aktuellen Erhebungen wurde ein neuer Entwurf der Kanalabgabenordnung erstellt, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 folgende

KANALABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Retz

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Retz werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) *Kanaleinmündungsabgabe*
- b) *Ergänzungsabgaben*
- c) *Sonderabgaben*
- d) *Kanalbenützungsgebühren*

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) *Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 19,50 festgesetzt.*
- (2) *Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.862.003,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 28.137 lfm zugrundegelegt.*

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) *Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.*
- (2) *Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.613.124,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 25.069 lfm zugrundegelegt.*

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal*

- (1) *Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,00 festgesetzt.*
- (2) *Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.167.553,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.602 lfm zugrundegelegt.*

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

ERGÄNZUNGSABGABEN

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) *Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.*
- (2) *Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.*
- (3) *Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) *Mischwasserkanal*
- b) *Schmutzwasserkanal*
- c) *Schmutz- und Regenwasserkanal*
(Trennsystem)
- d) *Regenwasserkanal*

(1) *Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:*

- | | |
|---|---------|
| a) Mischwasserkanal: | € 3,35 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 3,35 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 3,35 |
| d) Regenwasserkanal: | € 0,335 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Retz zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

*Stefan Lang
Bürgermeister*

angeschlagen: 13.06.2025

abgenommen: 30.06.2025

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz gemäß NÖ Kanalgesetz 1977 in der vorliegenden Fassung vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

c. Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist die Stadtgemeinde Retz dazu angehalten, den Betriebsfinanzierungsplan der Abwasserbeseitigungsanlage zu kontrollieren. Dies wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bei einem gemeinsamen Termin am 05. Juni 2025 getan. Die letzte Änderung der Kanalabgabenordnung erfolgte mit Gültigkeit 01.01.2024.

Auf Basis der aktuellen Erhebungen wurde ein neuer Entwurf der Kanalabgabenordnung erstellt, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz
hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Retz

**für die Katastralgemeinden Altstadt Retz, Stadt Retz, Oberhalb, Unternhalb,
Kleinhöflein, Kleinriedenthal und Hofern**

beschlossen:

§ 1

*In der Stadtgemeinde Retz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und
Wassergebühren erhoben:*

- e) Wasseranschlussabgaben*
- f) Ergänzungsabgaben*
- g) Sonderabgaben*
- h) Wasserbezugsgebühren*
- i) Bereitstellungsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 14,50 festgesetzt.*
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 11.535.761 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 38.051 lfm. zu Grunde gelegt.*

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.*
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.*
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 50 pro m³/h festgesetzt.*

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 50	€ 150
7	€ 50	€ 350
12	€ 50	€ 600
17	€ 50	€ 850
25	€ 50	€ 1.250
35	€ 50	€ 1.750

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,80 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August und 15. November, 15. Februar, 15. Mai, fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

*Stefan Lang
Bürgermeister*

angeschlagen: 13.06.2025

abgenommen: 30.06.2025

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 in der vorliegenden Fassung vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Rudolf Preyer

d. Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließlich zweckgebundene Gemeindeabgabe und es hat der Eigentümer des Bauwerkes für die festgesetzte Anzahl von Stellplätzen diese Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge abgesehen wird.

Gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig aufgrund der durchschnittlichen Grundschaftungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen. Die letzte Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe erfolgte mit Gültigkeit 01.08.2018. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 über eine Anpassung beraten und folgenden Verordnungsentwurf erarbeitet.

Retz, am 13. Juni 2025

VERORDNUNG
STELLPLATZ-AUSGLEICHSABGABE
FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 die Verordnung betreffend Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge beschlossen.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 NÖ Bauordnung 2014 wird für die

Katastralgemeinden
Retz Stadt und Retz Altstadt mit € 10.000,- je Stellplatz

Katastralgemeinden
Hofern, Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Oberalb, Unternalb
mit € 8.000,- je Stellplatz

festgelegt.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Retz vom 11. Juli 2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Stefan Lang
Bürgermeister

Angeschlagen am 13. Juni 2025

Abgenommen am 30. Juni 2025

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge der Stadtgemeinde Retz gemäß NÖ Bauordnung 2014 in der vorliegenden Fassung vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldungen: GR Christian Schiemer, Stadtrat Stefan Fehringer MBA, GR Rudolf Preyer, GR DI (FH) Christoph Resch

e. Friedhofsgebührenordnung

Die Gebührenhaushalte sind als selbstständige Unternehmen der Gemeinde anzusehen und dürfen den Haushalt nicht belasten. Sie sind hinsichtlich ihrer Kostendeckung zu überprüfen, laufend zu beobachten und erforderlichenfalls neuerlich anzupassen. Die letzte Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe erfolgte mit Gültigkeit 01.01.2023. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 über eine Anpassung beraten und folgenden Verordnungsentwurf erarbeitet.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe in

**Retz
Kleinhöflein
Kleinriedenthal
Obernalb
Unternalb**

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren*
- b) Verlängerungsgebühren*
- c) Beerdigungsgebühren*
- d) Enterdigungsgebühren*

- e) Gebühren für die Benützung des Kühlraumes
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bei Erdgrabstellen bzw. bei Urnennischen sowie auf 30 Jahren bei Grüften betragen für:

a) Erdgrabstellen:

(Benutzungsdauer 10 Jahre)

1. Grabart des § 2 Z.1. der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)

Beerdigung bis zu zwei Leichen bzw. Urnen	€ 230,--
---	----------
2. Grabart des § 2 Z.2. der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)

Beerdigung bis zu vier Leichen bzw. Urnen	€ 410,--
Doppelgrab bis vier Leichen	€ 460,--

b) sonstige Grabstellen:

1. Grabart des § 2 Z.1. der Friedhofsordnung (Grüfte)

(Benutzungsdauer 30 Jahre)

1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen € 1.200,--
2. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 1.800,--
3. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 2.400,--
4. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 3.600,--
5. zur Beisetzung bis zu 9 Leichen € 5.400,--
2. Urnennischen bis zu 4 Urnen

(Benutzungsdauer 10 Jahre)	
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 980,--

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit **einem Drittel** des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Erdgrabstellen	€ 715,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 1.265,--
c) Doppelgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 1.365,--
d) Gräfte	€ 1.200,--
e) Tieferlegungen bei Gräften zusätzlich	€ 480,--
f) Urnen in Erdgräbern	€ 345,--
g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 610,--
h) Beisetzung einer Urne in Urnennische, Urnenbox/-stele/-gruft	€ 210,--
i) Beisetzung einer Urne im Erdgrab mit Deckel	€ 910,--

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung des Kühlraumes beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat:

Stefan Lang
Bürgermeister

Angeschlagen am 13. Juni 2025
Abgenommen am 30. Juni 2025

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Retz nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der vorliegenden Fassung vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

f. Verordnung betreffend die Festsetzung von Marktstandgebühren

Die letzte Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Marktstandgebühren erfolgte mit Gültigkeit 01.08.2017. Von Juli 2017 bis März 2025 ist der VPI um 34,3 % gestiegen, wodurch eine entsprechende Anpassung der gegenständlichen Verordnung durchgeführt werden sollte. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 über eine Anpassung beraten und folgenden Verordnungsentwurf erarbeitet.



Stadtgemeinde Retz
Hauptplatz 30
A-2070 Retz
Tel.: 02942 2223-0
office@stadtgemeinde-retz.at
www.retz.at

Retz, am 13. Juni 2025

VERORDNUNG

BETREFFEND DIE FESTSETZUNG VON MARKTSTANDGEBÜHREN

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 gemäß § 17 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, in der derzeit geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandgebühren in der folgenden Höhe beschlossen:

Standgeld pro Laufmeter: € 3,50

Die Marktstandeinlöse beträgt € 4,- pro Stand und wird auf das Standgeld des Folgejahres angerechnet.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Stefan Lang
Bürgermeister

Angeschlagen am 13. Juni 2025
Abgenommen am 30. Juni 2025

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Festsetzung der Marktstandgebühren der Stadtgemeinde Retz gemäß § 17 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in der vorliegenden Fassung vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldungen: GR Rudolf Preyer, STADir. Christoph Kellner

g. Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe

Die letzte Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgte mit Gültigkeit 01.01.2023. Die Hundeabgaben sind entsprechend zu valorisieren und auf den heutigen Geldwert anzuheben. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 über eine Anpassung beraten und folgenden Verordnungsentwurf erarbeitet.

Retz, am 13. Juni 2025

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde** (nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich) € 120,- pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 35,- pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat

Stefan Lang
Bürgermeister

angeschlagen: 13.06.2025
abgenommen: 30.06.2025

Antrag Gemeinderat Rudolf Preyer:

Ich stelle den Antrag die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde höher als € 120,00 festzusetzen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit drei Stimmen dafür und einer Stimmenthaltung abgelehnt

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Festsetzung der Hundeabgabe der Stadtgemeinde Retz gemäß NÖ Hundeabgabegesetz 1979 in der vorliegenden Fassung vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Rudolf Preyer, GR Dipl.-HTL-Ing. Helmut Hinterleitner, GR Christian Schiemer, Stadtrat Daniel Wöhrer, Stadträtin Beatrix Vyhnalek

h. Gebührenordnung Sparkassengarten

Die Stadtgemeinde Retz pachtet den Sparkassengarten in der Kremserstraße von der Privatstiftung der Weinviertler Sparkasse. Neben der jährlichen „Retzer Weinwoche“ kann der Garten für Veranstaltungen genutzt werden.

Die nutzbare Fläche des Gartens beträgt über 5.000m². Neben der wunderbaren Kulisse des Pavillons und zahlreichen Bäumen, stehen WCs, Strom- und Wasser stehen zur Verfügung.

Gebührenordnung		
Tagesnutzung (Musik, Sport, Seminar, Therapie, ...)	Maximalpreis pro Tag (5 – 20 Uhr)	EUR 100,--
Abendveranstaltung (Konzert, Ausstellung, usw.)	Preis pro Abend (Aufbau ab 12:00 Uhr, Abbau bis nächsten Tag 12:00 Uhr)	EUR 200,--
Wochenende (Feier, Hochzeit)	Preis pro Wochenende (Freitag – Sonntag)	EUR 400,--
Gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen bei freiem Eintritt (Konzerte, Weinwoche,	Gemeinnützige Institutionen, Schulen, Jugendarbeit, Förderung von Kultur, ... gilt nur bei freiem Eintritt	Nach Vereinbarung und Nachweis kostenlos!

Gebührenordnung		
Veranstaltung von öffentlichem Interesse)		

Bei der Miete sind sämtliche Gebühren für Wasser und Strom inkludiert. Übermäßig hoher Stromverbrauch (zB durch Catering oder Bühnenlicht) muss separat verrechnet werden.

Reservierungsbestimmungen: Die Koordination der Terminplanung erfolgt mittels Google Kalender. Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme via Anfrageformular.

Stornobedingungen: Bis zu einem Monat vor Beginn des Mietzeitraumes: kostenlos.
Weniger als ein Monat vor Beginn des Mietzeitraumes: 50% der Mietkosten.
Am Tag vor Beginn der Miete oder am Tag des Beginns der Miete: 100% der Mietkosten.

Hinweise: Sämtliches Equipment muss selbst aufgestellt und weggeräumt werden. Auf wettersichere Errichtung ist zu achten! (Sturm, Starkregen, ...)

Alle Flächen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden (Grünanlagen, Bäume und Wege dürfen nicht beschädigt werden). Die Ab- und Übernahme wird mit einem Formular dokumentiert. Eventuell aufgetretene Schäden sind jedenfalls zu dokumentieren und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Für eine öffentliche Veranstaltung ist unter Umständen eine Veranstaltungsmeldung bei der Stadtgemeinde Retz erforderlich! Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird empfohlen.

Bei der Übergabe / Übernahme des „Sparkassengartens“ muss ein Protokoll.pdf ausgefüllt werden.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorangeführte Gebührenordnung sowie zugehörige Hausordnung in Bezug auf die Vermietung des Sparkassengarten genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Dipl.-(HTL)-Ing. Helmut Hinterleitner

i. Anpassung Mietkosten Garagenplätze Schmiedgasse

Die Stadtgemeinde Retz ist Eigentümerin mehrerer Tiefgaragenplätze in der Schmiedgasse, welche zur Vermietung angeboten werden. Derzeit beträgt die monatliche Miete für diese Parkplätze € 56,43 zzgl. 20 % USt. Die Stadtgemeinde hat jedoch selbst für jeden dieser Parkplätze monatliche Kosten in Höhe von € 70,32 zzgl. 20 % USt. an die WAV als Errichterin zu entrichten. Sämtliche dieser Beträge unterliegen einer jährlichen Indexanpassung.

Um einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schaffen, hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 28. Mai 2025 über eine Mietanpassung beraten und folgenden Vorschlag zur Umsetzung erarbeitet:

- Der monatliche Mietpreis für alle Vermietungen soll ab dem **01. September 2025 auf € 75,00 zzgl. 20 % USt.** festgesetzt werden.
- Auch dieser Betrag soll einer **jährlichen Indexanpassung** unterliegen.
- Bestehende Mietverhältnisse sollen **fristgerecht zum 31. August 2025 gekündigt** und mit dem neuen Tarif ab 01. September 2025 **neu abgeschlossen** werden, sofern die Mieter einer Vertragsverlängerung zu den neuen Konditionen zustimmen.

Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass die Stadtgemeinde Retz die anfallenden Kosten für die Tiefgaragenplätze zumindest kostendeckend weiterverrechnen kann.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem vorliegenden Vorschlag des Finanzausschusses zuzustimmen und die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der Mietanpassung zu veranlassen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldungen: Bgm. Stefan Lang, GR DI (FH) Christoph Resch, Stadtrat Daniel Wöhrer, GR Christian Schiemer

j. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 eine Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe gültig ab 01.01.2019 beschlossen.

Aufgrund der im § 3 dieser Verordnung verankerten Abgabenbefreiungen (Theater, Konzerte, sportliche Veranstaltungen uvm.) wurden seit Gültigkeit der Verordnung lediglich € 3.950,-- eingehoben. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Verwaltungsaufwand in Form von Prüfung einer Abgabepflicht oder Einholung div. Informationen für eine etwaige Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe.

Um hier rechtliche Klarheit zu schaffen ist es, daher sinnvoll diese Verordnung ersatzlos aufzuheben.

Es ergeht daher folgender Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.2018, gültig seit 01.01.2019, beschlossene Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe ersatzlos aufheben.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldungen: GR Rudolf Preyer, Stadtrat Stefan Fehringer MBA, Stadtrat Daniel Wöhrer, Bgm. Stefan Lang

4. Kommunalkredit Public Consulting, Fördervertrag BA 17, Sanierung Sektstraße, Kleinriedenthal, Annahmeerklärung

Im Rahmen der Sanierung der Wasserleitung in der Sektstraße in Kleinriedenthal wurde ein entsprechender Förderantrag bei der Kommunalkredit Public Consulting eingebracht. Dieser Antrag wurde nun genehmigt und ein entsprechender Fördervertrag samt Annahmeerklärung an die Stadtgemeinde Retz übermittelt. Im gegenständlichen Vertrag sind die vorläufigen förderbaren Investitionskosten mit € 148.000,00 und ein Fördersatz von 19% (€ 28.120,00) festgelegt.

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting betreffend den WVA-Bauabschnitt 17, Sanierung Sektstraße, Kleinriedenthal samt zugehöriger Annahmeerklärung genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Juni 2025

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Retz hat am 03. Juni 2025 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Dabei wurden die Hauptkassa und die Nebenkassa geprüft. Der Kassastand der Hauptkassa betrug € 800,-. Der Kassastand der Nebenkassa betrug € 178,30. Die Kassaprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Die Belege wurden ebenfalls geprüft und es gab keine Beanstandungen.

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Bericht über dies Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.06.2025 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zur Kenntnis genommen

6. Div. Indirekteinleiterverträge

Die Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH hat mit E-Mail vom 07. Mai 2025 folgende Indirekteinleiterverträge mit dem Ersuchen um Zustimmung zu den entsprechenden Verlängerungen übermittelt.

Firma	Anlage	Verlängerungsdauer
Dr. Heidrun Widmayer	Zahnarztpraxis	10 Jahre
ÖBB Produktion GmbH	Betankungsstelle am Bhf.	5 Jahre
Klement GmbH	KFZ – Waschcenter	5 Jahre
Franz Eigl Ges.m.b.H.	AVIA Tankstelle	5 Jahre
Stadtgemeinde Retz	Waschplatz Oberalb	5 Jahre

Die unterschiedliche Verlängerungsdauer ergibt sich aufgrund branchenspezifischer Regelungen in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen (AAEV).

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegten Indirekteinleiterverträge genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7. Fam. Schönmann, Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes betreffend die Liegenschaft, Windmühlgasse 2, 2070 Retz

Fam. Schönmann als Eigentümer der Liegenschaft Windmühlgasse 2, 2070 Retz, hat mit Schreiben vom 30.04.2025 um Erhöhung der Bauklasse von derzeit I auf I,II angesucht.

Das gegenständliche Ansuchen wurde unserem Raumplanungsbüro Emrich Consulting ZT-GmbH mit dem ersuchen um raumplanungsfachliche Stellungnahme übermittelt, welche per 15.05.2025 beim Stadtamt einlangte übermittelt.

Aus den Bestimmungen des Bebauungsplanes geht hervor, dass im Bereich der Windmühlgasse generell eine niedrige Bebauung gewünscht ist. Dies ist aufgrund des historischen Gebäudeensembles und des Ortsbildes auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar. Da die Kreuzung zur Znaimerstraße, welche den Übergang bzw. den Eingang zum historischen Stadtkern darstellt, von Südwesten nach Nordosten (bzw. Süden nach Norden, bzw. Westen nach Osten) abfallend ist, lassen sich auch die unterschiedlich festgelegten Bauklassen im Bebauungsplan erklären. Durch die unterschiedliche Höhenlage der Gebäude und der unterschiedlichen Bauklasse ergibt sich ein halbwegs einheitliches Bild der Gebäudehöhe.

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Fam. Schönmann auf Abänderung des Bebauungsplanes zur Erhöhung der Bauklasse auf I,II ablehnen. Dies ist damit zu begründen, dass mit einer Erhöhung der Bauklasse eine Überformung des gegenständlichen Bereichs nicht auszuschließen wäre. Ein Ausbau des bestehenden Objektes scheint in einem untergeordneten Maß auch unter Nutzung der bestehenden Gebäudehülle (Dachausbau) möglich.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldungen: GR Christian Schiemer, GR Rudolf Preyer, Stadtrat Daniel Wöhrer, GR Mag. Daniela Friedl, GR DI (FH) Christoph Resch

8. NÖ Straßenbauabteilung 1 – Hollabrunn, B35 Retz Znaimertor, Herstellung bituminöse Decke, Kostenübernahme

Die Straßenbauabteilung Hollabrunn wird in den Sommermonaten die Asphaltdecke der Landesstraße vom Kreisverkehr bei der Stadtkirche bis knapp hinter die Kreuzung Znaimerstraße/Fladnitzerstraße erneuern. Der Gemeindeanteil für die Herstellung einer bituminösen Decke im Ausmaß von rd. 500m² für die Schadstelle des Kellereinsturzes, für Künettenflächen sowie für die Gemeindestraßenanbindungen entlang der Landesstraße B35 beträgt € 15.000,--. Eine entsprechende

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat:

Nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisses welches durch das Büro Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH erarbeitet wurde, möge der Gemeinderat die Firma Swietelsky AG, Rudmanns 142, 3910 Zwettl im Rahmen einer Direktvergabe beauftragen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Vorhaben/Bezeichnung: Betriebe der Wasserversorgung, Wasserbauten u. Anlagen
--

Bedeckung HH-Stelle: 5/850000-004000, VA 2025

10. Netz Niederösterreich GmbH, Austausch einer bestehenden Trafostation auf gemeindeeigenen Grundstück Nr. 2635/1, KG Oberalb

Die Netz Niederösterreich GmbH hat bekanntgegeben, dass die bestehende Trafostation auf dem Grundstück Nr. 2635/1, KG Oberalb, aufgrund von Überlastung ausgetauscht werden soll. Die bestehende Anlage vom Typ KHT soll durch eine neue Anlage vom Typ KN1830_11 ersetzt werden. Lt. Auskunft der EVN Hollabrunn soll der Tausch im Oktober des heurigen Jahres erfolgen. Dementsprechend ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag zu schließen. Mit diesem Dienstbarkeitsvertrag gestattet die Stadtgemeinde Retz der Netz Niederösterreich GmbH, auf dem Grundstück Nr. 2635/1, EZ 1933, KG Oberalb, die Errichtung der neuen Trafostation.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Erneuerung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 2635/1, EZ 1933, KG Oberalb genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kostenübernahmeerklärung wurde an die Stadtgemeinde übermittelt und ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Kostenübernahmeerklärung betreffend B35 Znaimerter, Herstellung einer bituminösen Decke im Ausmaß von rd. 500m² für die Schadstelle des Kellereinsturzes, für Künettenflächen sowie für die Gemeinestraßenanbindungen entlang der Landesstraße B35 genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

9. Wasserleitungstausch Znaimerstraße Auftragsvergabe

Die Straßenbauabteilung Hollabrunn wird in den Sommermonaten die Asphaltdecke der Landesstraße vom Kreisverkehr bei der Stadtkirche bis knapp hinter die Kreuzung Znaimerstraße/Fladnitzerstraße erneuern. Im Zuge der Sanierungsarbeiten des Kellereinsturzes im vergangenen Jahr wurde die Wasserleitung bereits in diesem Bereich ausgetauscht. Nun soll auch noch der verbleibende Leitungsteil zwischen der Kreuzung Windmühlgasse/Znaimerstraße bis zum Ende des Bauloses der Straßenbauabteilung getauscht werden.

Die Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH hat eine entsprechende Ausschreibung erstellt und durchgeführt. Eingeladen wurden folgende Firmen:

Leyrer + Graf, Swietelsky, Zwettl, WDS und Strabag

Im Rahmen der Ausschreibungsfrist sind drei Angebote eingegangen, welche geprüft und wiefolgt gereiht wurden. Die Firma Leyrer + Graf hat wegen der vorhandenen Auslastung abgesagt.

Firma	Preis exkl. USt.
Swietelsky Zwettl	€ 58.137,40
WDS	€ 61.756,29
Strabag	€ 70.237,75

11. Kündigung des Bestandsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Retz und dem Freizeitzentrum Obernalb

Wie schon in der vergangenen Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister berichtet, ist der Kündigungsverzicht der Stadtgemeinde Retz betreffend dem Bestandsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Retz und dem Freizeitzentrum Obernalb ausgelaufen. Gemäß Punkt V. des Vertrages kann die Stadtgemeinde Retz nach Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichtes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderhalbjahr kündigen.

Da es sich bei gegenständlichem Vertrag um einen unbefristeten Bestandsvertrag handelt obliegt die Kündigung des Bestandsverhältnis nach den Bestimmungen des § 35 Z 22 lit. h dem Gemeinderat durch Beschluss.

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Kündigung des Bestandsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Retz und dem Freizeitzentrum Obernalb gemäß Punkt V. des gegenständlichen Vertrages nach Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichtes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zustimmen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

12. Defibrillatoren in der Stadtgemeinde Retz

Gemeinderat Rudolf Preyer hat mit E-Mail vom 05. Juni 2025 an den Bürgermeister um Aufnahme eines Tagesordnungspunkts bei der nächsten Gemeinderatssitzung ersucht.

Ziel: Wir machen Retz HERZSICHER!

Präambel:

Herzstillstand kann jeden treffen! Ob jung oder alt, ob arm oder reich! Ein Herzstillstand ist einer der zeitkritischsten Notfälle überhaupt. Nur durch sofortige Erste-Hilfe und den raschen Einsatz eines Defibrillators kann die Chance zu überleben deutlich verbessert werden.

Ausgangslage für Retz:

Leider gibt es in Retz KEINEN öffentlich zugängigen Defibrillator.

Laut www.defi.notrufnoe.at existieren 3 Defi-Standorte, und zwar:

1. ERSTE-Foyer
Befindet sich am Hauptplatz und ist schlecht gekennzeichnet (kleines Taferl beim Eingang) sowie außerhalb der Öffnungszeiten nur mehr mit Kredit- oder Bankomatkarte erreichbar.
2. Fa. Maresch (Breiten 1, im Aufenthaltsraum)
Wenn das Firmengelände geschlossen ist, kein Zugang möglich! Ist eher ein firmeneigenes Gerät.
3. Straßenmeisterei Retz (Im Stadtfeld 11)
Zugang ist offiziell lt. Abfrage auf bestimmte Zugangszeiten beschränkt. Ist eher auch ein betriebseigenes Gerät.

Bemerkenswert: Die Geräte der Standorte Maresch & Straßenmeisterei sind vielleicht rd. 100 m voneinander entfernt.

Wunsch- bzw. Zielversorgung für Retz:

IMMER öffentlich zugänglich an der Außenseite von Gebäuden angebracht!

1. Hauptplatz Retz: Außenseite des Retzer Gemeindeamtes (auch Ausgang Kellerführungen)
2. Althofgasse: Innenhof Hotel ALTHOF
3. Znaimerstraße (Eingang zum Keller)
4. Am Anger / Clubhaus
5. Stadtbad (Weinschlössl)
6. Je Katastralgemeinde min. 1 Defibrillator

Kostenübersicht:

Defibrillator (Fa. Heartsine oder CU Medical oder Philips)	€	999,-	Netto
Wandbefestigung: Schrank für den Außenbereich der Fa. Aivia	€	489,-	Netto

Auch wichtig:

Das Rote Kreuz Retz sollte **Kurz-Trainings** zum Einsatz eines Defibrillators durchführen, um die Angst bei der Bevölkerung bzgl. des richtigen Einsatzes im Ernstfall zu nehmen!

Vergleich (ohne Vorwurf, zur Orientierung):

DEFIBRILLATOREN

Ort	Einwohner inkl Nebenwohnsitze	Anzahl (ohne KGs)
RETZ	5.364	0 / 1 / 3
LAA an der Thaya	6.309	6

Sonstiges:

- Angeblich gab es bis vor 1-2 Jahren einen Defibrillator im Eingangsbereich des Retzer Gemeindeamtes. Wurde aber abgebaut!
.. Die Frage wäre: Warum? Und wo ist der abgebaute Defi hingekommen?
- Natürlich soll die Aktion „Wir machen Retz HERZSICHER“ nicht die Notarzt-Aktivitäten konterkarieren. Aber die Absicherung der Bevölkerung durch öffentlich zugängliche Defibrillatoren liegt ausschließlich in der Verantwortung unserer Kommune. Das sieht etwas differenzierter beim Thema Notarzt aus!

Bgm. Stefan Lang gibt bekannt, dass es bereits ein Gespräch mit der Erste Bank gab, ob die Möglichkeit besteht den derzeitigen Defi in den Außenbereich zu verlegen und somit eine ständige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Weiters gab es auch ein Gespräch mit Georg Urban als Betreiber des Spar-Marktes, ob er im Bereich des Sparmarktes einen Defi aufstellen würde (Kosten würde Georg Urban tragen). Eine Rückmeldung zu den beiden Gesprächen ist noch offen.

Beschluss des Gemeinderates:

Sollte es nicht möglich sein, den derzeitigen Defibrillator bei der Ersten Bank im Außenbereich zu installieren und somit dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, wird im kommenden Stadtrat der Ankauf eines eigenen Defibrillators zur öffentlichen Nutzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldungen: Bgm. Stefan Lang, Stadtrat Daniel Wöhrer, GR DI (FH) Christoph Resch, GR Christian Schiemer, GR Rudolf Preyer

Nicht öffentliche Sitzung:

13. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und gesondert protokolliert.

Ende der Sitzung: 20:31 Uhr

Der Bürgermeister:



Stefan Lang

Der Schriftführer:

STADir. Christoph Kellner